innen befindlich sind, zu setzen; da jedoch dem Oberpostamte, bey entstehendem Verdachte, daß etwa sonst noch andere Sachen darzu gepackt seyn mochten, sothane Packete, mit Zuziehung gedachten Creisbeamtens, zu eröffnen nachgelassen ist; Uebrigens aber von dieser Einsendung nach Leipzig, die in unsern Stiftern Merseburg und Naumburg, nicht minder Marggrafthümern Ober- und Niederlausitz, desgleichen in der gefürsteten Grafschaft Henneberg Unsers schleusingischen Antheils und Unserm Fürstenthum Querfurth, allwo die Calender mit einem ebenfalls darzu gefertigten besondern Impoststempel in gleiche Weise zweymal auch roth, von dortigen Calenderimpostcinnehmern zu bezeichnen, und der Impost davon zu erheben ist, nicht weniger die allhier zu Dresden einkommende auswärtige und insonderheit französische Calender, welche in der hiesigen Landaccisecinnahme gleichmäßig, gegen Entrichtung des Impostes, doppelt und roth gestempelt werden, ausgenommen bleiben, und es bey denen deshalb respective unterm 22 Sept. 1724, 23. Sept. 1739, 12. Sept. 1740, und 16. December 1746. daselbst publicirten Mandatis und Patenten, ingleichen bey dem an den Landaccisobereinnehmer hierselbst ergangenen Rescripto vom 31. Januar 1750. unter der nunmehr hinzukommenden Erläuterung, im übrigen zur Zeit sein ferneres Bewenden hat. Für welche Stempelung denn

2. wie zeithero von jedem Dutzend in Octavo 6 gr. in Quarto 4 gr. in 12mo 3 gr. in 16mo 2 gr. in 32mo 1 gr. 6 pf. in 64mo 1 gr. von jedem Buch Blättchen 4 gr. und von jedem Stück Comtoircalender 6 pf. sofort mit einzuschicken und zu erlegen, überdieses aber an Generalaccise von innländischen Calendern nur die Handlungsaccise der Händler, dahingegen von fremden Calendern ohne Unterschied, statt der bisherigen 2 gr. 6 pf. per Thaler, Ein Groschen vom Stück zu entrichten. Dafern nun

3. solchem zuwider jemand, wer der auch sey, ungestempelte Calender verkaufen würde; So sollen nicht nur dergleichen Calender als Contreband angesehen, und mit dererselben Confiscation verfahren, sondern auch sowohl Käufer als Verkäufer, jeder mit Einem Thaler Strafe von jedem ungestempelten Calender beleget, und davon demjenigen, der es angezeiget, oder denunciret, dessen Name zu verschweigen, Ein Viertheil, und jeden Orts Gerichtsobrigkeit, wenn sie dabey gehörige Handleistung thut, und die Strafe eintreibet, ebenfalls Ein Viertheil überlassen, die übrigen Zwey Theile aber, an obermeldeten Creisbeamten zu Leipzig, als Impostcinnehmer, auch respective in den Stiftern Merseburg und Naumburg, der Ober- und Niederlausitz, dem Fürstenthum Querfurth und dem Schleusingischen an die sonstige Behörde, zur treulichen Berechnung eingesendet werden. Solchemnach wird

4. insonderheit nicht allein denenjenigen, welche Calender drucken, oder drucken lassen, folglich aus der ersten Hand verkaufen, ungestempelte Calender, sie mögen aus- oder innländisch seyn, wie Wir zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, an Innländische zu verkaufen, nochmalen ernstlich verbothen, sondern auch allen Einheimischen dergleichen ungestempelte Calender an sich zu handeln, gänzlich untersaget. Mithin haben selbige denen innländischen Käufern keinesweges, ob sie gestempelte oder ungestempelte